

Grabungsrichtlinie Fernwärme

Auf Anforderung erhalten Sie einen Planausschnitt aus unseren Bestandsunterlagen für den Bereich Ihres Bauvorhabens. Dort liegen Fernwärmeleitungen, deren Lage und Nennweite dem beigefügten Plan entnommen werden können. Beachten Sie, dass Fernwärmeleitungen immer paarweise verlegt sind und der Außendurchmesser größer als die angegebene Nennweite ist (Tabelle 1).

Nennweite	Außendurchmesser
DN 50	125 mm
DN 100	200 mm
DN 150	250 mm
DN 200	315 mm
DN 250	400 mm
DN 300	450 mm
DN 350	500 mm
DN 400	560 mm
DN 500	710 mm
DN 700	900 mm

Tabelle 1 – Leitungsdurchmesser

Folgende Hinweise (Tabelle 2 und 3) sind bei Arbeiten im Bereich unserer Fernwärmeleitungen zu beachten:

- Fernwärmeleitungen dürfen keinesfalls auf einer Länge von mehr als 5 m freigelegt werden.
- Fernwärmeleitungen dürfen in beidseitigem Abstand von Bögen (Richtungsänderungen) von 5 m oder weniger nicht freigelegt werden.
- Bei Freilegung unserer Fernwärmeleitungen und / oder Armaturen ist die Mainzer Fernwärme GmbH (MFW) vor der Wiederverfüllung des Grabens zu benachrichtigen, damit die Fernwärmeleitungen und / oder Armaturen durch MFW auf Schäden kontrolliert und Vorgaben zur Grabenverfüllung abgestimmt werden können.
- Das Abstützen / die Befestigung von Verbaulementen auf bzw. an Fernwärmeleitungen sowie die Lagerung von Materialien auf den Fernwärmeleitungen ist nicht zulässig
- Bei einer Beschädigung der Fernwärmeleitungen durch Ihre Baumaßnahme ist MFW umgehend zu benachrichtigen ; MFW wird dann die Reparatur veranlassen. Diese Reparaturen verlangen eine gewisse Vorlaufzeit, eine verspätete Benachrichtigung kann daher zu Bauverzögerungen führen. Achtung: Ein Wiederverfüllen der beschädigten Fernwärmeleitung hat immer einen Rohrschaden durch Außenkorrosion zur Folge. Dadurch entstehen Reparaturkosten in Höhe von mehreren Tausend Euro. Diese Kosten werden, bei nicht rechtzeitiger Meldung des Schadens, der ausführenden Firma in Rechnung gestellt. Beachten Sie, dass Tiefbauarbeiten im Bereich unserer Fernwärmeleitungen aufgrund der städtischen Koordinierungsunterlagen, auch noch nach Jahren den ausführenden Firmen zuzuordnen sind.
- Bei Baumpflanzungen muss ein Abstand von mindestens 2,5 m zwischen Baumachse und Außenkante der Fernwärmeleitungen eingehalten werden. Flachwurzelnnde Pflanzen können ohne Beschränkungen gepflanzt werden (z.B. Sträucher).
- Ein permanentes Überbauen der Fernwärmeleitungen ist nicht zulässig!
- Ein temporäres Überbauen der Fernwärmeleitungen (z. B. Baucontainer) ist zulässig, wenn der temporären Überbauung seitens der MFW ausdrücklich zugestimmt wurde und sichergestellt ist, dass die Fernwärmetrasse innerhalb einer Stunde mit einem Schutzstreifen von 5 m freigeräumt werden kann. Das Freiräumen liegt in der Zuständigkeit des Verursachers.

Tabelle 2 - Allgemeine Vorschriften

	Offene Bauweise	Geschlossene Bauweise (Bohrpressungen, HDD-Verfahren)	Geschlossene Bauweise (Erdrakete)
Parallelverlegung zur Fernwärmetrasse in der gleichen Straße	1 m seitliche Mindestüberdeckung der Fernwärmeleitungen MFW behält sich vor, die Fernwärmeleitungen durch Suchschlitze freilegen zu lassen. Die Kosten hierfür werden nicht von MFW übernommen.	5,0 m lichter Mindestabstand zu Fernwärmeleitungen ist einzuhalten. Die Lage der Bohrung ist während des Bohrvorgangs dauerhaft zu kontrollieren, zu protokollieren und auf der Oberfläche oberhalb der Bohrung zu markieren. Das Protokoll zur Lage der Bohrung ist MFW nach Abschluss der Arbeiten vorzulegen.	Nicht gestattet
Kreuzung der Fernwärmetrasse	0,3 m lichter Mindestabstand zu Fernwärmeleitungen	1,0 m lichter Mindestabstand zu Fernwärmeleitungen. Im Bereich der Querung ist die Leitung im gesamten Umfang freizulegen. Die Kosten hierfür werden nicht von MFW übernommen.	Nicht gestattet
Trenching	3,0 m lichter Mindestabstand zu Fernwärmeleitungen	Nicht gestattet	

Tabelle 3 - Einzuhaltenden Abstände zu Fernwärmeleitungen